

Rundmachung,

betreffend die Festsetzung eines neuen Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx

(auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1918, Nr. 3, 2209/18 (genehmigt mit dem Beschlusse des I. Referats-Wahlkörpers vom 26. Juni 1918, S. 35, 276), und des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1918, Nr. 3, 6298/18.)

I. Marktgebühren.

Die Marktgebühr ist für das Tier, insofern es nicht vom Markte entfernt ist und insofern es nicht vom Schweine- oder Schafmarkte auf den Jung- und Stedviehmarkt überführt wurde, nur einmal zu entrichten (Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 1882, S. 825, Nr. 3, 282, 590). Für auf den Jung- und Stedviehmarkt ausgeführte Tiere ist für jeden Markttag zu entrichten.

Die Marktgebühr ist für alle Tiere, die zu Markte gebracht oder für welche zum Markte gehörige Einrichtungen benutzt werden, zu entrichten (§ 17 der Markterordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx).

Die Marktgebühren betragen:

1. 1 Stück Ochsenfleisch	K 4.—
2. 1 Stück Weinschwein	1,20

2. Jung- und Stedviehmarkt.

1. 1 Kalb, lebend	32 h
2. 1 „ „ „ „ „ „ „ „	28 „
3. 1 Schwein, ausgewachsen	40 „
4. 1 Schaf oder 1 Ziege, lebend oder ausgewachsen	12 „
5. 1 Hamm, lebend	20 „
6. 1 „ „ „ „ „ „ „ „	12 „
7. 1 Spanferkel	20 „

3. Schweinemarkt.

1. 1 Schwein	40 h
--------------	------

4. Schafmarkt.

1. 1 Schaf	4 h
------------	-----

II. Stallgebühren.

Die Stallgebühren betragen:

1. Für die Unterbringung in den Rinder- und Schweinehallungen:

1. 1 Rind	40 h
2. 1 Kalb	20 „
3. 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Hamm	4 „
4. 1 große Ferkelhalle oder Ferkelschwein-Stallunterkunft	1 K 60 „
5. 1 Ferkel	80 „

*) Als Weinschwein ist nach dem Beschlusse des I. u. d. Stadtrats vom 25. Juni 1884, S. 27, 900, zu bezeichnen.

*) Gemeint wird einem Jahre von verstofftemer Rasse, welches wenig oder gar kein Wachstum zeigt, ein Stück nicht weniger als im letzten Körperjahre (als Weinschwein) ist es von den alten Tieren jenseits, welche wieder von Schweinen, ist es durch die Verwendung der Weibchen oder als Weinschwein oder (nach Bedarf) durch Schweinen, das es nicht nur zur Fortzucht, sondern auch zur Schlachtung, ist geeignet.

2. Für die Unterbringung von Rindern in anderen Hallungen oder in den Verkaufshallen:

1. 1 Rind	20 h
-----------	------

3. Für die Unterbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Hammern außerhalb der Stallungen und für die Unterbringung von Schweinen in der Schweineverkaufshalle ist die unter 1 angeführte Gebühr zu entrichten.

III. Affekturungsgebühren.

Die Gemeinde übernimmt die Versicherung der Viehhalter für alle auf dem Zentralviehmarkt befindlichen lebenden Rinder, Schweine, Schafe, Hammern, Ziegen und Kälber, einschließlich der Kälbermarktschafe und der im Schlachthaus St. Marx zur Vermarktung eingeschlachten Tiere. Im Falle eines Brandes oder eines anderen Ereignisses, das die Versicherung der Viehhalter unterbrecht, bezahlt die Gemeinde die Kosten der Versicherung der Viehhalter.

1. für 1 Stück Rind, gleichviel ob Weinschwein oder Weinschwein, 4 h für 1 Tag (24 Stunden oder weniger) der Unterbringung;

2. für 1 Stück Ferkel 8 h und für 1 Stück Jungschwein 4 h pro Woche, wobei die Woche mit Mittwoch um 12 Uhr mittags beginnt, mit Mittwoch um 12 Uhr mittags endet und Wochentage einer Woche voll benützt werden;

3. für 1 Stück Schaf, Hamm, Ziege 2 h und

4. für 1 Stück Kalb 4 h.

IV. Gebühren für die Beistellung von Futter und Strenumaterial.

Die Beistellung des Futters und Strenumaterials erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wien. Für das Futter und das Strenumaterial, das die Gemeinde Wien zu beistellen ist, ist die Gemeinde Wien zu beistellen (§ 10, Nr. 2 und 3 der Markterordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx). Gemäß dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. November 1885, Nr. 3, 763, und vom 27. Oktober 1890, Nr. 3, 614, und gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 14. August 1890, Nr. 3, 1917 (Nr. 3, 90, 680) ist das Strenumaterial, das die Gemeinde Wien zu beistellen ist, die Gemeinde Wien zu beistellen. Die Gemeinde Wien zu beistellen, das die Gemeinde Wien zu beistellen ist, die Gemeinde Wien zu beistellen.

Die Rinder und Rinder des Futters und des Strenumaterials, die beistellen ist, die Gemeinde Wien zu beistellen, das die Gemeinde Wien zu beistellen ist, die Gemeinde Wien zu beistellen.

V. Diese Gebühren treten mit 29. Juni 1918 in Kraft.

Die Rundmachung vom 30. September 1914, Nr. 14, 4374/1914 (Gebührentarif für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx), wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungsbereiche

am 25. Juni 1918.